

ob eine solche Änderung nicht einer Verfassungsrevision bedürfe und ob der Vorschlag des Bundesrates eine praktikable Lösung biete.

Die Kommission bejahte mit 6 zu 3 Stimmen den Grundsatz, dass das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren auf Gesetzesstufe verwirklicht werden kann. Mit 7 zu 4 Stimmen beschloss sie, auf die Vorlage einzutreten. Im Grundsatz stimmte die Kommission dem Entwurf des Bundesrates zu. Sie vertritt die Meinung, dass mit dem vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren ein praktikables Modell für die einwandfreie Wiedergabe des Willens des Volkes und der Stände zur Verfügung steht.

4. Die Kommission beantragt Zustimmung zum bundesrätlichen Entwurf. Dieser erweitert den vom Kanton Basel-Landschaft vorgeschlagenen Entwurf insoweit, als alle verfahrensmässigen Einschränkungen der Willensäusserung beseitigt werden.

Mit dem Antrag der Kommission und der Behandlung der bundesrätlichen Vorlage im Rat wird das Anliegen der Standesinitiative voll aufgenommen.

#### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt daher, die Initiative des Kantons Basel-Landschaft abzuschreiben.

#### Proposition de la commission

La Commission propose donc de classer l'initiative du canton de Bâle-Campagne.

**Belser**, Berichterstatter: Ich habe dazu nichts mehr zu sagen; der Bundesrat hat mit dieser Vorlage seinen Auftrag erfüllt. Wir sind hier jetzt nicht darauf eingetreten. Für den Ständerat ist diese Standesinitiative abzuschreiben.

Abgeschrieben – Classé

84.481

### Postulat Kündig.

### Bundespersonal. Vorsorgeeinrichtungen Personnel fédéral. Institutions de prévoyance

#### Wortlaut des Postulates vom 21. Juni 1984

Der Bundesrat wird eingeladen, im Zusammenhang mit der Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) die Eidgenössische Versicherungskasse (EVK) und die Pensions- und Hilfskasse der SBB (PHK) neu so zu konzipieren, dass

- die Verpflichtungen des Bundes und seiner Betriebe (PTT, SBB) zugunsten der vorerwähnten Vorsorgeeinrichtungen nur noch proportional zur ausgeglichenen Teuerung und zu allfällig gewährten Realloohnerhöhungen ansteigen. Die Anpassung der laufenden Altersrenten an die Teuerung soll in diesen Verpflichtungen mitberücksichtigt werden;
- die Altersrenten nach Massgabe der Bestimmungen des BVG nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden;
- die Freizügigkeitsleistungen sowohl für den einzelnen Versicherten als auch für die beiden Kassen insgesamt ausgewiesen sind;
- aus den Rechnungen der EVK und der PHK die tatsächliche Belastung des Bundes und seiner Betriebe klar hervorgeht;
- der versicherte Verdienst jeweils unmittelbar nach Inkrafttreten einer Lohnerhöhung entsprechend angepasst wird.

#### Texte du postulat du 21 juin 1984

Le Conseil fédéral est invité à revoir la conception de la Caisse fédérale d'assurance (CFA) et de la Caisse de pensions et de secours des CFF (CPS), en relation avec la nouvelle loi fédérale sur la prévoyance professionnelle (LPP), de sorte que:

- les engagements de la Confédération et de ses entreprises (PTT, CFF) en faveur des institutions de prévoyance précitées ne croissent plus que proportionnellement aux allocations de renchérissement et aux augmentations du salaire réel éventuellement accordées. Dans ces engagements, il faudra tenir compte de l'adaptation des rentes de vieillesse en cours;
- les rentes-vieillesse soient financées selon le principe de la capitalisation conformément aux dispositions de la LPP;
- le total des prestations de libre passage soit indiqué dans la comptabilité, aussi bien pour chaque assuré individuellement que pour les deux Caisses;
- les comptes de la CFA et de la CPS fassent apparaître clairement les charges effectives de la Confédération et de ses entreprises;
- le gain assuré soit adapté en conséquence immédiatement après l'entrée en vigueur de toute augmentation de salaire.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Andermatt, Binder, Bürgi, Hophan, Matossi (5)

**Kündig:** Dieses Postulat betrifft die Vorsorgeeinrichtungen des Bundes. Es steht in direktem Zusammenhang mit der Einführung des BVG und der notwendigen Anpassungen der Reglemente der eidgenössischen Vorsorgeversicherung. Diese Anpassungen sind notwendig, weil einmal strukturelle Mängel festgestellt werden mussten, weil wir eine massive Kostenzunahme haben, stagnierende Personalbestände und weil demographische Probleme auf uns zukommen werden. Auch ist nach Meinung des Parlamentes die Transparenz in bezug auf die Verschuldung des Staates gegenüber der EVK und der Pensions- und Hilfskasse der SBB ungenügend.

Dieses Postulat umfasst im wesentlichen 5 Punkte:

In Punkt 1 wird die Verpflichtung des Bundes aufgenommen, in Zukunft die Gesamtpersonalkosten nur noch proportional zur Teuerung und zu allfälligen Realloohnerhöhungen ansteigen zu lassen.

In Punkt 2 wird festgehalten, dass die Altersrenten nach dem Kapitaldeckungsverfahren zu finanzieren seien.

In Punkt 3 steht, dass in Zukunft die Freizügigkeitsleistungen zugunsten jedes einzelnen, aber auch in ihrer Gesamtheit aufzulisten sind.

Punkt 4 stipuliert, dass die Rechnungen der EVK und der Pensionskasse der SBB die tatsächlichen Belastungen des Bundes in Zukunft aufzuzeigen hätten.

Punkt 5 verlangt sodann, dass die Lohnerhöhungen unverzüglich in die Pensionskassen einzubauen sind.

Spätestens seit der Überprüfung der Personalvorsorge des Bundes durch Prof. Bühlmann ist bekannt, dass die Kosten der Altersvorsorge wesentlich höher sind, als schlechthin angenommen wird.

Die 6 Prozent Arbeitnehmerbeiträge und die 9 Prozent Arbeitgeberbeiträge decken etwa die Hälfte der gesamten für die Leistungen notwendigen Kosten. Jede Nachfinanzierung des ungedeckten Betrages, so insbesondere auch die Teuerungszulage für die Renten, erfolgt 100prozentig durch die Bundeskasse, also ohne Beteiligung der Arbeitnehmer. Auch lässt sich darüber streiten, ob der Bund nicht wie jeder andere seine Schuld gegenüber der Personalvorsorge auszuweiten hat, denn es stehen Verpflichtungen zu Buche, die in die Milliardenbeträge gehen.

Bisher wurden teilweise Lohnerhöhungen während längerer Zeit nicht in die Personalvorsorge eingebaut. Der überaus massive Nachholbedarf – das letzte Mal waren es 18 Prozent – wurde mit der Begründung, sie seien für die Arbeitnehmer nicht zumutbar, nicht mehr zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt, sondern zu 100 Prozent zu Lasten

des Bundes, also zu Lasten der Steuerzahler, übernommen. Dies in einem Zeitpunkt, als die Gesetzgebung im BVG schon ganz klar aussagte, dass der Teuerungsausgleich, der über Umlage finanziert wird, durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch zu finanzieren sei.

Auch scheint es mir notwendig, dass der sogenannte Multiplikatoreffekt erwähnt wird, nämlich das Verhältnis zwischen den effektiven Kosten, die für die Lohnanpassungen ausbezahlt werden, und den Auswirkungen jeder Teuerungszahlung auf die Totalkosten. Wenn der Bund 1 Prozent mehr Lohn bezahlt, dann kostet ihn das effektiv 2,4mal mehr. Für das Jahr 1983 machte dieses eine Prozent zum Beispiel 57,4 Millionen Franken mehr Lohnkosten aus bei einem gesamten Kostenanstieg von 140,1 Millionen Franken.

Dieser Faktor wurde durch die Verordnung vom 1. Januar 1985 leicht reduziert, nämlich von 2,4 auf 2,2. Bei den SBB sind die Auswirkungen jedoch noch krasser. Sie liegen beim dreifachen Betrag; sofern das Reglement geändert wurde, und dies entzieht sich meinen Kenntnissen, noch bei 2,7. Wenn die SBB im Jahre 1983 für die Lohnteuerung 62 Millionen Franken ausgeben mussten, so war die direkte Auswirkung dieser Lohnteuerung mit 186 Millionen Franken zu beziffern.

Vergleiche mit der Privatwirtschaft sind äusserst schwierig. Die Minimalgrenze liegt hier jedoch bei etwa 1,1 Prozent. Damit dürfte auch nachgewiesen sein, dass der Punkt 1 des Postulates bis auf weiteres berechtigt ist.

Zum Punkt 2: Anlässlich des Seminars der Finanzkommission in Zofingen wurden Schlussfolgerungen gezogen, die es als erwähnens- und prüfungswert aufzeigen, dass in Zukunft das Kapitaldeckungsverfahren auch für die Pensionskassen des Bundes Anwendung finden soll, auch wenn dies nur rechnerisch zu erfolgen hat und somit nicht mit einer echten Finanzausscheidung gemacht werden müsste. Diese Frage ist bis heute nicht geprüft, und eine entsprechende Antwort an das Parlament darf wohl verlangt werden dürfen.

Zu Punkt 3: Die Offenlegung der Kennzahlen dürfte sowohl für die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Versicherten, als auch für die mögliche zukünftige Liquiditätsbelastung von Nutzen sein. Diese Zahlen sollten deshalb in Zukunft ausgewiesen werden.

Zu Punkt 4: Ausweise über die totalen Belastungen des Bundes. Dies scheint mir eine Forderung zu sein, für die der Bürger fast ein selbstverständliches Recht hat. Im besonderen geht es darum, dass die Rentenwertberechnungen auch die Langzeitbelastungen, die daraus entstehen, aufzeigen. Denn diese Schuld, die wir heute nicht kennen, wird früher oder später durch den Steuerzahler zu berappen sein.

Zu Punkt 5: Dieser Punkt wurde zwar durch die neue Regelung, was die EVK betrifft, geändert. Bei den SBB, wie ich bereits ausgeführt habe, habe ich noch keine Kenntnisse von einer Änderung. Es könnte der Anschein erweckt werden, dass dieses Postulat gerade wegen der Erledigung dieses einen Punktes als bereits realisiert nicht mehr überwiesen werden sollte.

Es scheint mir aber, dass noch so viele offene Fragen über die Pensionsregelung des Bundes im Raume stehen, dass das Parlament seine Meinungen, auch wenn das Postulat den Kompetenzbereich des Bundesrates betrifft, ausdrücken sollte. Das Parlament hat ja nur die Möglichkeit, über Budget oder Rechnung auf die Entwicklung der Pensionskasse Einfluss zu nehmen. Ein Auftrag in Form einer Motion scheint mir hingegen hier nicht möglich zu sein.

Ich ersuche Sie deshalb, das Postulat, das vom Bundesrat bestritten wird, vom Nationalrat aber im gleichen Wortlaut bereits überwiesen wurde, auch in Ihrem Rat zu überweisen.

**Bundesrat Stich:** Zum Punkt 1 des Postulates ist festzuhalten, dass die Verpflichtungen des Bundes nicht nur abhängig sind von der Teuerung, sondern ebensowohl von der Altersstruktur und der Entwicklung der Lebenserwartung. Das ist unter anderem auch ein Grund, warum der berühmte Multiplikatoreffekt bei den SBB höher ist, weil dort bekannt-

lich die Altersstruktur eher ungünstig ist. Man hat relativ viele Leute, die nahe beim Pensionsalter sind, und auf der anderen Seite in der heutigen Situation praktisch keine Möglichkeit, Junge anzustellen.

Zudem ist festzuhalten, dass die Altersstruktur sich in Zukunft eher ungünstig entwickeln wird, und zwar weil wir auch in der EVK feststellen, dass die Rentner länger leben, als man ursprünglich berechnet hat. Die Überalterung wird also zunehmen, was zwangsläufig erhöhte Kosten verursachen wird. Bei einer Finanzierung der Teuerungszulage im Deckungskapitalverfahren wächst der momentane Beitrag systembedingt und bedingt durch die Alterszusammensetzung stärker als die momentane Teuerung. Das ist an sich klar; wenn Sie annehmen, dass ein Versicherter 64 Jahre alt ist und eine Teuerungszulage bekommt, die für den Rest seines Lebens eingekauft wird, so ist dieser Betrag zwangsläufig höher als die momentane Teuerungszulage, weil sie im Deckungskapitalverfahren berechnet wird.

Für alle Renten, also Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten, wird das mathematische Deckungskapital berechnet und auch in der Rechnung ausgewiesen. Das BVG verpflichtet die Kassen zudem, unter den Passiven in Zukunft die Summe der Altersguthaben und – wie bisher – die Barwerte aller laufenden Renten auszuweisen. Das ist bereits eine gesetzliche Vorschrift. Die Darstellung der Rechnung und des Budgets wurde in den letzten Jahren ausgebaut. Als Beispiele dienen die Ausführungen über die Personalfürsorge in der Botschaft zur Staatsrechnung 1983 auf den Seiten 29\* ff., im Tabellenteil Seite 149\* und die Rechnung der EVK im Anhang Seite 140 ff. Im Voranschlag 1985 finden sich entsprechende Angaben über den gesamten Personalaufwand der allgemeinen Bundesverwaltung und der Betriebe auf den Seiten 29\* ff. und 135 ff. Zudem sind die Personalversicherungskassen des Bundes auf den Seiten 138\* ausführlich dargestellt.

Zum letzten Punkt ist festzuhalten – wie das Herr Präsident Kündig bereits getan hat –, dass mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1985 und der Absichtserklärung, die versicherten Verdienste künftig unmittelbar nach Inkrafttreten einer Erhöhung der Besoldung oder Teuerungszulage anzupassen, auch diese Forderung des Postulates bereits erfüllt ist.

Zusammenfassend ist der Bundesrat der Auffassung, dass seit der Einreichung des parlamentarischen Vorstosses im Sommer 1984 einige der aufgeworfenen Probleme geklärt bzw. einer neuen Lösung entgegengeführt wurden, so dass sich eine Überweisung des Postulates erübrigt. Einer grundsätzlichen Umgestaltung der Finanzierung der Versicherungskassen müsste sich der Bundesrat widersetzen.

Wie Herr Präsident Kündig dargelegt hat, ist das gleiche Postulat auch im Nationalrat behandelt worden. Dort man gesagt, einer weiteren Prüfung würde nichts entgegenstehen, und man hat das Postulat überwiesen. Deshalb scheint es mir selbstverständlich, dass ich hier das Postulat zur weiteren Prüfung entgegennehme, denn ob wir eines oder zwei haben, macht materiell nichts aus.

Deshalb wäre ich bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

**Weber:** Ich frage mich, was das Postulat eigentlich anstrebt. Wenn man den Text liest, könnte man glauben, es handle sich lediglich um eine Abstimmung der rechtlichen Grundlagen der Personalkassen an das BVG. Zwischen den Zeilen lesend, hätte man den Eindruck erhalten können, es werde eine Herabsetzung der Rahmenbedingungen auf die Minimalforderungen des BVG angestrebt. Gerade Herr Kündig muss als damaliger Kommissionspräsident am besten wissen, dass die Anforderungen des BVG so tief angesetzt worden sind, um jenen Betrieben, die noch nichts hatten, die Möglichkeit zum Einstieg zu erleichtern. Nie aber wurde erwartet, dass alte, bewährte und leistungsfähige Kassen mit ihren Leistungen zurückbuchstabieren. Das Postulat ist identisch mit demjenigen von Nationalrat Ammann-Bern; darüber ist gesprochen worden. Ich will mich nicht dazu äussern.

Ich hätte eigentlich die Absicht, mich zu den einzelnen Punkten zu äussern. Herr Kündig selber hat zugegeben, dass einiges erledigt sei. Anderes ist im Fluss. Wieder anderes wird sich noch regeln lassen. In vielen Fällen handelt es sich nur um administrative Belange. Ich verzichte deshalb, zu den einzelnen Punkten Stellung zu nehmen.

Zum Schluss möchte ich nur noch zum Ausdruck bringen: Wenn das Postulat lediglich anstrebt, wohl beabsichtigte, aber im Moment noch ausstehende Neuregelungen zu forcieren, kann es keinen Schaden anstellen. Wenn es aber auch die Befürchtungen beinhaltet, es strebe Verschlechterungen an in Richtung der gesetzlichen Minimalforderung, dann müsste es abgelehnt werden. Tatsache bleibt eben, und das ist wichtig, dass das Postulat etwas Unruhe in die Reihen der Versicherten gebracht hat.

Ich darf nun wohl annehmen, dass die Befürchtungen zumindest zum grössten Teil unbegründet sind, und ich bin froh darüber. Von Seiten der Versicherten ist man bereit, selber mehr zu leisten und zur Sanierung der Kassen beizutragen. Das ist deutlich aus den Ausführungen und Stellungnahmen von Herrn Prof. Bühlmann am finanzpolitischen Seminar in Zofingen zum Ausdruck gebracht worden.

Ich erkläre deshalb: Ich habe keinen Anlass, mich gegen das Postulat zu wenden. Ich nehme zur Kenntnis, dass es keine Herabminderung der Leistungen oder eine Verschlechterung in Richtung Minimalforderung will.

**Kündig:** Gestatten Sie mir noch ein Wort zu den Äusserungen von Herrn Weber. Wenn Herr Weber das Postulat so auslegt, dass keine Veränderungen am heutigen Stand der Personalvorsorge möglich sind oder möglich sein sollten, dann, glaube ich, legt er es falsch aus.

Ich will mit diesem Postulat mit Sicherheit nicht, dass wir für das Bundespersonal die gesetzlichen Mindestbestimmungen des BVG als zukünftige Limite anstreben. Mir scheint aber, dass einige Punkte für die Zukunft wichtig sind und überprüft werden müssen. Bundesrat Stich hat sehr richtig gesagt, dass uns die Altersstruktur in Zukunft einige Probleme auferlegen wird, und zwar nicht nur in bezug auf die Personalvorsorge beim Bund, sondern früher oder später auch bei der AHV und bei anderen Sozialwerken. Dies bedingt, dass man von Zeit zu Zeit wieder einmal Grundsatzüberlegungen macht und sich die Frage stellt, ob die zukünftige Entwicklung nicht anders zu gestalten ist.

Da ist zum Beispiel die Frage: Sind die Leistungen der heutigen Personalvorsorge des Bundes richtig, oder sind sie zu hoch? Ich möchte heute weder behaupten, sie seien zu hoch noch sie seien zu niedrig; aber mir scheint eine Überprüfung sei von Zeit zu Zeit notwendig. Wesentlich ist mir auch, dass die Frage des Teuerungsausgleichs wieder einmal angegangen wird und im Bereich des Teuerungsausgleichs insbesondere die Frage der Beteiligung der Arbeitnehmer an den Kosten überdacht wird, denn sonst werden wir das unlimitierte Defizit, das heute nahezu so viel wie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zusammen ausmacht, in Zukunft diskussionslos zu tragen haben.

Ich glaube auch, dass die Wünsche nach mehr Transparenz im Bereich der Altersvorsorge ein berechtigtes Anliegen sind; denn wir haben ja insbesondere durch das BVG versucht, ganz allgemein mehr Transparenz in die Altersvorsorge zu bringen.

Es geht mir also heute mit meinem Postulat nicht darum, zu sagen, wir müssten Leistungen verändern, sondern es geht mir darum, dass man ganz klare Konzepte für die Zukunft schafft und die grundsätzliche Überprüfung des heute Bestehenden vornimmt, ohne eine Wertung damit zu verbinden.

**Vizepräsident:** Wird das Wort noch verlangt? – Das ist nicht der Fall.

*Überwiesen – Transmis*

85.361

## Interpellation Hefti

### Schwerverkehrsabgabe. Auswirkungen

### Redevance sur les poids lourds. Répercussions

*Wortlaut der Interpellation vom 5. März 1985*

Der auch für Bundesrat und Bundesversammlung unerwarteten Reaktion des Auslandes auf die Einführung der Schwerverkehrsabgabe war sich das Schweizervolk anlässlich der Abstimmung kaum bewusst.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist wegen der Schwerverkehrsabgabe, abgesehen von den Nachteilen für unser Transportgewerbe, mit weiteren Folgen zu rechnen, welche die Beziehungen der Schweiz zum Ausland belasten?
2. Bejahendenfalls: Was gedenkt der Bundesrat hiergegen vorzukehren? Ist er unter Umständen bereit, Volk und Ständen nochmals Gelegenheit zu bieten, zur Schwerverkehrsabgabe Stellung zu nehmen, sofern er nicht auf Grund von Artikel 17 Absatz 5 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung vorgehen will?

*Texte de l'interpellation du 5 mars 1985*

Les réactions inattendues – même pour le Conseil fédéral et les Chambres – de l'étranger après l'introduction de la redevance sur les poids lourds ne pouvaient guère être prévues par le peuple suisse lors de la votation.

Le Conseil fédéral est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Outre les inconvénients subis par les transporteurs, faut-il s'attendre à d'autres conséquences de la taxe poids lourds qui seraient néfastes pour les relations entre notre pays et ses voisins?
2. Dans l'affirmative, que pense entreprendre le Conseil fédéral? Est-il disposé le cas échéant à redonner au peuple et aux cantons l'occasion de se prononcer sur la redevance, à moins qu'il n'use de la faculté que lui donne l'article 17, 5<sup>e</sup> alinéa des dispositions transitoires de la Constitution fédérale?

**Hefti:** Das Ausland scheint nicht bereit zu sein, sich mit der Einführung der schweizerischen Schwerverkehrsabgabe einfach abzufinden. Gegenmassnahmen wurden bereits ergriffen oder stehen in Vorbereitung. Fremde Regierungsmitglieder, namentlich europäische, äussern sich ungewohnt negativ über unser Tun. Die gleichzeitig eingeführte Autobahnvignette dürfte, wenigstens gegenwärtig, auf geringeren Widerstand stossen.

Es war wohl diese unerwartete Reaktion des Auslandes, welche dem Bundesrat erstmals Anlass gab, bezüglich der Schwerverkehrsabgabe mit europäischen Verwaltungsstellen Kontakt aufzunehmen. Er tat dies durch einen Botschafter im Bundesamt für Aussenwirtschaft. Dieser hohe Beamte konnte sicher darauf hinweisen, dass auch das Ausland den Verkehr belastet, im Ergebnis vielleicht teils noch stärker als wir selbst. Es ist jedoch die Art und Weise, in welcher die Schweiz die Belastung vornimmt, woran sich andere Staaten stossen, weil ihrer Meinung nach ein solches Vorgehen den bestehenden zwischenstaatlichen Abmachungen widerspricht. Wir leisten solchen Auffassungen vielleicht noch etwas Vorschub, wenn wir in dieser Sache vor allem den Vorsteher des Finanzdepartementes sich exponieren lassen. Bis jetzt standen die dem schweizerischen Transportgewerbe erwachsenden Schwierigkeiten im Vordergrund der inländischen Diskussion. Indessen kann ich mich nicht der Befürchtung erwehren – und das war der eigentliche Grund für meine Interpellation –, dass besonders die Schwerverkehrsabgabe für die Schweiz nachteilige Folgen

## **Postulat Kündig. Bundespersonal. Vorsorgeeinrichtungen**

## **Postulat Kündig. Personnel fédéral. Institutions de prévoyance**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.481
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1985 - 09:00
Date	
Data	
Seite	215-217
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 389

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.